

Informationen zur Ersatzversorgung bei Entnahme von Energie in Niederspannung aus dem Energieverteilnetz der Stadtwerke Baden-Baden

Bei der Ersatzversorgung handelt es sich nach § 38 Abs. 1 Satz 1 EnWG anders als bei der Grundversorgung nicht um ein Lieferverhältnis, das durch Abschluss eines Vertrages zustande kommt, sondern um ein gesetzliches Schuldverhältnis zwischen dem Grundversorger und allen Letztverbrauchern, die Energie in Niederspannung beziehen, ohne dass der Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann. Erfasst werden sollen hiermit insbesondere die Fälle, in denen

- Energielieferanten bestehende Lieferverträge mit Letztverbrauchern kündigen, ohne dass der Letztverbraucher zum Zeitpunkt der Kündigung bereits einen ausdrücklichen und wirksamen Energieliefervertrag mit einem neuen Lieferanten abgeschlossen hat und von diesem beliefert wird;
- Energielieferanten insolvent werden und ihre vertraglichen Lieferverpflichtungen nicht mehr erfüllen;
- Netznutzungs- und / oder Bilanzkreisverträge mit Lieferanten gekündigt werden;
- Letztverbraucher Energie in Niederspannung aus dem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnehmen und kein wirksamer Liefervertrag mit einem Energielieferanten abgeschlossen wurde.

In diesen Fällen gilt dann der Energiebezug unabhängig vom Willen des Grundversorgers und / oder Letztverbrauchers als vom Grundversorger geliefert.

Die Ersatzversorgung beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem vom Letztverbraucher Energie in Niederspannung bezogen wird, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann.

Die Ersatzversorgung endet nach § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energieliefervertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

Für Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen (=Haushaltskunden gemäß § 3 Nr. 22 EnWG), erfolgt die Ersatzversorgung zu den Bedingungen und Preisen der Grundversorgung.

Wird Strom von Letztverbrauchern entnommen, die nicht der Definition des Haushaltskunden gemäß § 3 Nr. 22 EnWG entsprechen, gelten für die Ersatzversorgung die folgenden gesonderten Preise (Stand: 01.12.2009):

| | | |
|--|----------|-------|
| Arbeitspreis außerhalb der Schwachlastzeit | cent/kWh | 13,22 |
| Arbeitspreis innerhalb der Schwachlastzeit | cent/kWh | 12,19 |
| Jahresleistungspreis | €/kW | 84,00 |

Im Arbeitspreis ist die seit 01.04.1999 eingeführte Stromsteuer entsprechend dem Stromsteuergesetz (StromStG) nicht enthalten. Für Kunden, die nach § 9 StromStG einen ermäßigten Steuersatz zu entrichten haben, wird der Erlaubnischein im Original benötigt.

Des Weiteren verstehen sich die Preise zzgl. der Mehrkosten gemäß KWK-Gesetz und EEG-Gesetz sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Der Arbeitspreis wird für jede bezogene Kilowattstunde (kWh) berechnet. Die elektrische Arbeit wird vom Zähler – getrennt für die Zeit außerhalb und innerhalb der Schwachlast – gemessen und angezeigt.

Der Leistungspreis wird für die vom Anschlussnutzer in Anspruch genommene Leistung berechnet. Der Abrechnung des Jahresleistungspreises wird der höchste in einem Messintervall von 15 Minuten innerhalb des Belieferungszeitraumes gemessene Wirkleistungsmittelwert zugrunde gelegt.

Die Preise für Messstellenbetrieb, Messung / Ablesung und Abrechnung werden zeitanteilig in Höhe der im Punkt 4 des jeweils aktuellen Preisblattes für die Netznutzung genannten Entgelte in Rechnung gestellt.